

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **§ 1 Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- (1) Die von beiden Vertragspartnern akzeptierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbedingungen zwischen der PKN Datenvernetzungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf Stets, Eldenaer Straße 35, 10247 Berlin, E-Mail: info@pkn-datenvernetzung.de, Telefonnummer: +49 30 4226920, im Folgenden „**Auftragnehmer**“ und dem Auftraggeber, im Folgenden „**Auftraggeber**“, als Dienstleistungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff. BGB oder als Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB, soweit zwischen den Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer bietet verschiedene Dienstleistungen und Werkleistungen zur Buchung an. Dabei handelt es sich insbesondere um die Installation und Wartung von Kabelsystemen der Datenkommunikation sowie die Erbringung von Dienstleistungen auf diesen Gebieten.
- (3) Gegenstand des Auftrages kann sowohl das Erbringen einer vereinbarten Leistung (Dienstvertrag) als auch das Erreichen eines bestimmten Werkes (Werkvertrag). Die beauftragten Leistungen gelten als erbracht, wenn die erforderlichen Dienstleistungen durchgeführt worden sind und eventuell auftretende Fragen bearbeitet wurden oder der Auftraggeber das Werk abgenommen hat. Der Auftraggeber verpflichtet sich im eigenen Interesse, alle relevanten Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen gem. § 14 BGB.
- (5) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird durch den Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **§ 2 Leistungsbeschreibung**

- (1) Der Auftragnehmer bietet Dienstleistungen im Bereich der Datenkommunikation an.
- (2) Die konkreten Leistungen und deren Umfang werden im jeweiligen Einzelauftrag detailliert festgelegt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu erbringen.
- (3) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über notwendige Änderungen oder Erweiterungen zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.
- (4) Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten qualifizierte Subunternehmer einsetzen, sofern dadurch keine Nachteile für den Auftraggeber entstehen und der Auftragnehmer die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistungen übernimmt.

- (5) Sämtliche Leistungen werden unter Berücksichtigung der individuellen Anforderungen und Wünsche des Auftraggebers erbracht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten informieren und steht für Rückfragen zur Verfügung.

### **§ 3 Vertragsschluss**

- (1) Der Auftraggeber fragt bei dem Auftragnehmer eine entsprechende Dienst- oder Werkleistung an. Dies kann durch den internen Vertrieb, das Bestandsgeschäft oder durch Weiterempfehlung von Bestandskunden erfolgen. Nach der Anfrage oder dem Erstkontakt erfolgt in der Regel eine Vor-Ort-Besichtigung des Projektes beim Auftraggeber.
- (2) Nach der Besichtigung erstellt der Auftragnehmer ein individuelles Angebot, das die konkreten Leistungen, die Pflichten der Parteien und die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen („Leistungsbeschreibung“) festlegt. Dieses Angebot wird dem Auftraggeber schriftlich übermittelt.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers schriftlich annimmt. Die Annahme des Angebots durch den Auftraggeber ist verbindlich und gilt als schriftlicher Kundenauftrag. Der Auftraggeber erhält mit der Annahmestätigung die detaillierten Zahlungsbedingungen und die spezifischen Leistungen des Auftragnehmers mitgeteilt.
- (4) Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die Annahme, Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen Dienst- oder Werkvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, z.B. wenn der Auftragnehmer aufgrund seiner Spezialisierung oder aus gesetzlichen Gründen die Leistung nicht erbringen kann oder darf. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch des Auftragnehmers für die bis zur Ablehnung der Dienst- oder Werkleistung entstandenen Leistungen erhalten.
- (6) Die angebotenen Leistungen können einmaligen Leistungen und/oder regelmäßig im Rahmen einer festen Laufzeit zu erbringende Dienstleistungen sein.

### **§ 4 Inhalt und Durchführung des Vertrages**

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber in der Form, dass er seine Kenntnisse und Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen anwendet. Ein subjektiv erwarteter Erfolg des Auftraggebers kann bei Dienstleistungen nicht in Aussicht gestellt oder garantiert werden.
- (2) Die vereinbarte Werkleistung ist nach Fertigstellung durch den Auftraggeber abzunehmen. Im Übrigen gilt § 640 BGB.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die im Rahmen der Dienst- oder Werkleistung vom Auftragnehmer erstellten Informationsmaterialien, Berichte und Analysen nur für eigene Zwecke zu verwenden. Der Auftraggeber erhält das ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht daran. Sämtliche Dokumente und

Tabellen sind entweder personenbezogen und nicht von Dritten nutzbar oder vom Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber erstellt.

- (4) Sämtliche Unterlagen des Auftragnehmers sind urheberrechtlich geschützt. Dies betrifft sowohl Inhalte auf der Webseite des Auftragnehmers als auch sonstige Unterlagen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, derartige Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben. Der Auftraggeber ist auch nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Auftragnehmers Bild-, Film- oder Tonaufnahmen von den Methoden der Dienst- oder Werkleistung zu machen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung einer Dienstleistung oder Werkleistung zu verschieben, sofern bei ihm oder einem Dritten, von ihm eingeschalteten Leistungserbringer, eine Verhinderung, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Unwetter, Verkehrsbehinderung oder Krankheit eintritt, die den Auftragnehmer ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Dienstleistung oder Werkleistung zum vereinbarten Termin durchzuführen. Ein Schadensersatzanspruch für den Auftraggeber besteht in diesem Fall nicht.
- (6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Anpassungen an dem Inhalt oder dem Ablauf der Dienstleistung oder Werkleistung aus fachlichen Gründen vorzunehmen, etwa wenn Bedarf für eine Aktualisierung oder Weiterentwicklung des Inhalts besteht, sofern dadurch keine wesentliche Veränderung des Inhalts eintritt und die Änderung für den Auftraggeber zumutbar ist.
- (7) Der Auftragnehmer muss die Dienstleistung oder Werkleistung nicht selbst durchführen. Er ist berechtigt, nach freiem Ermessen, die Durchführung der Dienstleistung oder Werkleistung an Dritte, z.B. an Subunternehmer, abzugeben.
- (8) Für die Richtigkeit von technischen Daten und sonstigen Angaben in Unterlagen und Prospekten Dritter wird keine Haftung übernommen. Ferner gelten sie nicht als zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB.
- (9) Die Abbildung und Beschreibung der Leistungen auf der Website des Auftragnehmers dienen lediglich der Illustration und sind nur ungefähre Angaben. Eine Gewähr für die vollständige Einhaltung wird nicht übernommen.
- (10) Der Auftraggeber hat Mitwirkungspflichten, soweit dies für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienst- oder Werkleistungen erforderlich ist. Die genauen Pflichten und Anforderungen werden in den individuellen Verträgen festgelegt.

## **§ 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle notwendigen Mitwirkungsleistungen zu erbringen, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Dienst- und Werkleistungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung aller relevanten Informationen, Unterlagen und gegebenenfalls Zugangsberechtigungen.
- (2) Sollte es erforderlich sein, dass bestimmte Vorarbeiten durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt werden, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig und ordnungsgemäß abzuschließen, sodass die Arbeiten des

Auftragnehmers ohne Verzögerungen durchgeführt werden können. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über den Abschluss solcher Vorarbeiten.

- (3) Verzögerungen oder Mehraufwand, die durch eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. In solchen Fällen behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, zusätzliche Kosten, die durch die Verzögerungen oder den Mehraufwand entstehen, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
- (4) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Erbringung der Leistungen behindern oder verzögern könnten. Dies gilt insbesondere für unvorhersehbare Ereignisse oder Änderungen in der Arbeitsumgebung.
- (5) Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und verhindert dies die Durchführung der Leistungen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den entstandenen Aufwand dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

## **§ 6 Zahlung**

- (1) Eine Zahlung ist gegenüber dem Auftragnehmer nach Abschluss der Dienstleistung oder Abnahme der erbrachten Leistungen mit den in der Rechnung angegebenen Zahlungsmitteln unmittelbar durch den Auftraggeber zu tätigen. Die Zahlung wird sofort mit der Buchung und dem Zugang der Rechnung per E-Mail fällig. Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung ohne Skonto.
- (2) Alle Preise auf der Website bzw. im Angebot des Auftragnehmers sind als Nettopreise exkl. MwSt. aufgeführt.
- (3) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn das auf der Rechnung genannte oder das vereinbarte Zahlungsziel nicht eingehalten wird. Für den Fall des Verzuges ist der Auftragnehmer berechtigt Verzugszinsen, Mahngebühren und die Verzugs pauschale gemäß §§ 288 I, II BGB zu erheben. Ferner behält sich der Auftragnehmer vor, regelmäßig zu erbringenden Leistungen im Falle des Verzuges auszusetzen, ohne dass er den Anspruch auf die vereinbarte Gegenleistung des Auftraggebers verliert.
- (4) Der Auftragnehmer behält sich vor, die in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise für Serviceleistungen nach Ablauf der vereinbarten jeweiligen Laufzeit angemessen zu erhöhen. Eine Erhöhung ist dabei erstmalig nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit möglich.

## **§ 7 Liefer- und Leistungstermine**

- (1) Die vom Auftragnehmer genannten Liefer- und Leistungstermine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Eine verbindliche Bestätigung erfolgt in der Regel im Rahmen des schriftlichen Angebots oder der Auftragsbestätigung.

- (2) Unverbindliche Liefer- und Leistungstermine dienen lediglich der Orientierung und geben eine ungefähre Einschätzung des Zeitrahmens für die Erbringung der Leistungen. Der Auftragnehmer bemüht sich, die unverbindlichen Termine nach besten Kräften einzuhalten.
- (3) Verbindliche Liefer- und Leistungstermine werden schriftlich festgelegt und sind für beide Vertragsparteien bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Termine nach besten Kräften einzuhalten. Sollte der Auftragnehmer absehen, dass ein verbindlicher Termin nicht eingehalten werden kann, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren und einen neuen Termin vorschlagen.
- (4) Verzögerungen, die auf höhere Gewalt oder auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen, verlängern die Liefer- und Leistungstermine entsprechend. Hierzu zählen insbesondere Streiks, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen sowie andere unvorhersehbare Ereignisse. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über solche Umstände und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung informieren.
- (5) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Nichteinhaltung unverbindlicher Liefer- und Leistungstermine entstehen. Eine Haftung für die Nichteinhaltung verbindlicher Termine ist ausgeschlossen, sofern die Verzögerung auf höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers liegen.
- (6) Sofern der Auftraggeber durch eine Verzögerung in Verzug gerät und dadurch dem Auftragnehmer zusätzliche Kosten entstehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Kosten zu tragen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über die entstehenden Zusatzkosten informieren und eine entsprechende Vereinbarung über die Kostentragung treffen.
- (7) Änderungen oder Ergänzungen der vereinbarten Liefer- und Leistungstermine bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich über notwendige Änderungen zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.

## **§ 8 Abnahme**

- (1) Die Abnahme der erbrachten Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt nach Fertigstellung und Übergabe der Leistungen durch den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig über die Fertigstellung der Leistungen informieren und einen Termin zur Abnahme vorschlagen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Mitteilung der Fertigstellung, abzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch eine schriftliche Abnahmeerklärung des Auftraggebers, die sämtliche erbrachten Leistungen als vertragsgemäß bestätigt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme oder erhebt der Auftraggeber keine Mängelrügen, gelten die Leistungen als abgenommen.

- (3) Erhebt der Auftraggeber bei der Abnahme berechtigte Mängelrügen, wird der Auftragnehmer die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beheben. Nach der Mängelbeseitigung erfolgt eine erneute Abnahme durch den Auftraggeber. Diese erneute Abnahme unterliegt denselben Bedingungen wie die ursprüngliche Abnahme.
- (4) Werden keine wesentlichen Mängel festgestellt oder erklärt der Auftraggeber die Abnahme ohne Mängelrügen, gilt die Abnahme als erfolgt und die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß erbracht.
- (5) Bei unwesentlichen Mängeln ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern. Diese Mängel werden im Abnahmeprotokoll vermerkt und vom Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist behoben. Die Abnahme gilt als erfolgt, auch wenn unwesentliche Mängel vorliegen.
- (6) Verweigert der Auftraggeber die Abnahme unberechtigt oder verzögert er die Abnahme schuldhaft, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine berechtigten Mängelrügen erhebt.
- (7) Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der erbrachten Leistungen auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber die Abnahme unberechtigt verweigert oder verzögert.
- (8) Etwaige Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers bleiben von der Abnahme unberührt und richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den entsprechenden Regelungen dieses Vertrages.

### **§ 9 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus dem jeweiligen Vertrag. Wenn es sich um die einmalige Erbringung einer Dienst- oder Werkleistung handelt, ist dies im Vertrag vermerkt und die nachstehenden Absätze des § 9 sind darauf nicht anwendbar.
- (2) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages muss spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit in Schriftform gegenüber dem Vertragspartner erfolgen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (4) Wird das Vertragsverhältnis nicht bis einen Monat vor Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt, verlängert es sich immer jeweils um die ursprüngliche Laufzeit.
- (5) Nach Ende der regulären Laufzeit beträgt die Kündigungsfrist einen Monat bis zum Ende der verlängerten Laufzeit. Die Kündigung muss auch hier in Schriftform erfolgen.
- (6) Stornierungen von laufenden Aufträgen bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Vertragsparteien. Für bereits erbrachte Leistungen oder angefallene Kosten kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen.

### **§ 10 Nutzungsrechte**

- (1) Sämtliche Rechte an den Ergebnissen der Dienst- oder Werkleistung, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit vom Auftragnehmer für den Auftraggeber

stehen, insbesondere sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, sämtliche Designrechte, sämtliche Marken- und Kennzeichenrechte sowie sonstige Immaterialgüterrechte (einschließlich aller Entwicklungsstufen), stehen ausschließlich und uneingeschränkt dem Auftragnehmer zu.

- (2) Der Auftraggeber überträgt hiermit dem Auftragnehmer bereits jetzt zum Zeitpunkt der Entstehung der Ergebnisse die ausschließlichen, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten Nutzungsrechte.
- (3) Der Auftragnehmer behält dauerhaft das Recht an seinem Logo und seiner Marke. Die Marke und das Logo des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung nicht durch den Auftraggeber verwendet werden.
- (4) Die Geistigen Eigentums-, Urheber- und Leistungsschutzrechte an projektspezifischen Anpassungen und Entwicklungen verbleiben bei dem Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber erwirbt lediglich das Recht zur Nutzung im vereinbarten Umfang.
- (5) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises im Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern.
- (6) Jegliche Nutzung der durch den Auftragnehmer erstellten oder gelieferten Produkte, Software oder sonstigen Ergebnisse, die über den vertraglich vereinbarten Umfang hinausgeht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei ("Empfänger") wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit diesem Vertrag beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- (3) Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- (4) Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisses hinaus

fortbesteht, so weit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

- (5) Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
  - a) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt werden;
  - b) der Empfänger unabhängig von diesem Vertrag entwickelt hat; oder
  - c) der Empfänger von Dritten oder außerhalb dieses Vertrags von der offenlegenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
- (6) Mit Beendigung dieses Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird und im Gedächtnis der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen gespeichert ist. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Auftraggebers verletzt werden. Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Der Auftragnehmer erbringt seine Dienstleistungen mit der gebotenen Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen. Ein bestimmter Erfolg wird jedoch nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass das Werk frei von Sachmängeln ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (3) Der Auftraggeber hat das Werk unverzüglich nach Abnahme auf etwaige Mängel zu überprüfen und diese dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb von sieben Tagen nach Abnahme, versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Andernfalls gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
- (4) Bei berechtigten Mängelrügen ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet. Der Auftragnehmer hat das Recht, nach seiner Wahl den Mangel zu beheben oder ein neues Werk zu erstellen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt unabhängig vom Verschuldensgrad.
- (6) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes unbeschränkt gehaftet wird.

- (7) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Folgeschäden oder sonstige mittelbare Schäden.
- (8) Die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ist in jedem Fall beschränkt auf die Höhe der Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Die Deckungssummen der Betriebshaftpflichtversicherung betragen 10 Mio. Euro für Sach- und Personenschäden, 10 Mio. Euro für Sachschäden und 10 Mio. Euro für Personenschäden jeweils pro Schadensfall ohne Sonderrisiko.
- (9) Die Haftung nach den vorstehenden Absätzen gilt auch für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (10) Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (11) Im Falle von Datenverlust haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, dem Risiko angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre.
- (12) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verjähren Ansprüche des Auftraggebers aus Gewährleistung und Schadensersatz mit Ausnahme der Ansprüche aus unerlaubter Handlung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist.

### **§ 13 Datenschutz**

- (1) Die Parteien werden die jeweils auf sie anwendbaren datenschutzrechtlichen Gesetze einhalten.
- (2) Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.
- (3) Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlichen Daten verarbeitet und speichert. Eine Weitergabe von Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen.
- (4) Es gelten zudem die gesonderten Datenschutzbestimmungen des Auftragnehmers unter folgendem Link:  
<https://pkn-datenvernetzung.de/datenschutz>

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen der AGB oder des jeweiligen Vertrages ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit der AGB oder des Vertrages insgesamt nicht tangiert. Die ungültige oder nichtige Bestimmung ist vielmehr in freier Auslegung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck oder dem Parteiwillen am nächsten kommt.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der AGB oder des Dienstleistungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (4) Ist der Auftraggeber Kaufmann, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.